

**Bekanntmachung  
der Rahmenarbeitsordnung des  
Rates für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft  
vom 11. Juni 1987**

Der Ministerrat hat die Rahmenarbeitsordnung des Rates für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird (Anlage).

Sie ist die Grundlage für die Ausarbeitung der konkreten Arbeitsordnungen der Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise.

Berlin, den 11. Juni 1987

**Der Leiter  
des Sekretariats des 'Ministerrates**

Dr. Kleinert  
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Bekanntmachung

**Rahmenarbeitsordnung  
des Rates für Landwirtschaft und Nahrungsgüter-  
wirtschaft**

Die Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft leisten als kollektive Beratungsorgane der Räte der Kreise in Durchführung der Beschlüsse der SED bei der Entfaltung der sozialistischen Demokratie einen wichtigen Beitrag. Sie konzentrieren sich in ihrer Tätigkeit auf die Schwerpunkte der gesellschaftlichen, ökonomischen und sozialen Entwicklung der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft im Territorium und nehmen verstärkt Einfluß darauf, volkswirtschaftliche Anforderungen und betriebswirtschaftliche Voraussetzungen der Genossenschaften, volkseigenen Güter und deren Kooperationen bereits in Vorbereitung staatlicher Entscheidungen in Übereinstimmung zu bringen.

Dazu sind die Entwicklung der Kooperation, die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der sozialistischen Betriebswirtschaft sowie die Durchführung von Leistungsvergleichen umfassend zu fördern und ungerechtfertigte Niveauunterschiede in Produktion und Effektivität zu überwinden.

Die weitere Ausprägung der sozialistischen Demokratie durch die immer umfassendere Teilnahme der Genossenschaftsbauern und Arbeiter der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft an der Leitung und Planung und die Verwirklichung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik tragen maßgeblich dazu bei, das Schöpferium zu entfalten und das Vertrauen in die Agrarpolitik der SED weiter zu erhöhen.

Im Zentrum der weiteren Verwirklichung der ökonomischen Strategie in der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft steht dabei die immer engere Verbindung der Vorzüge des Sozialismus mit den Errungenschaften der wissenschaftlich-technischen Revolution. Auf diesem Wege gilt es, die Initiativen der Genossenschaftsbauern und Arbeiter noch zielgerichteter auf die Anwendung von Wissenschaft und Technik auszurichten. Daraus erwachsen höhere Anforderungen an die staatliche Leitungstätigkeit und an die Arbeit des Rates für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

Dabei ist zu gewährleisten, daß der Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft mit seinen Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen oder Aktivs (nachfolgend Kommissionen genannt) seine organisierende, inspirierende und kontrollierende Rolle noch besser wahrnimmt.

Dazu bestätigt der Rat des Kreises auf der Grundlage des Gesetzes vom 4. Juli 1985 über die örtlichen Volksvertretungen

in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 18 S. 213) für den Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (nachfolgend RLN genannt) folgende Arbeitsordnung:

§ 1

**Verantwortung und Stellung  
des Rates für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft**

Entsprechend dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen unterstützt der RLN, dessen Mitglieder von den Kreisbauernkonferenzen gewählt werden, als kollektives Beratungsorgan den Rat des Kreises bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Entscheidungen.

Er unterbreitet dem Rat des Kreises Vorschläge zur Beschlußfassung über die Entwicklung der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und gibt den LPG, VEG und ihren Kooperationsräten Empfehlungen zur Verwirklichung im RLN beratener Maßnahmen sowie zur Durchführung von Rechtsvorschriften, Beschlüssen des Kreistages und des Rates des Kreises.

In Wahrnehmung dieser Verantwortung nimmt der RLN wirksamen Einfluß auf die Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises.

Der RLN fördert die aktive Teilnahme der Genossenschaftsbauern und Arbeiter an der Leitung und effektiven Gestaltung des Reproduktionsprozesses der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft im Kreis.

§ 2

**Aufgaben des Rates  
für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft**

Der RLN hat die Aufgabe, eine breite demokratische Mitwirkung der Genossenschaftsbauern und Arbeiter bei der unmittelbaren Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen zur Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung des einheitlichen landwirtschaftlichen Reproduktionsprozesses und zur Entwicklung der Nahrungsgüterwirtschaft im Kreis zu organisieren. Alle Grundfragen zur gesellschaftlichen, ökonomischen und sozialen Entwicklung der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft im Kreis sind vor der Beschlußfassung im Rat des Kreises bzw. Kreistag im RLN gründlich zu beraten.

Der RLN mit seinen Kommissionen konzentriert sich vorrangig auf die Lösung folgender Aufgaben:

- weitere Festigung der LPG und VEG in Einheit mit der planmäßigen Vertiefung ihrer horizontalen und vertikalen Kooperationsbeziehungen;
- breitenwirksame Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in den Genossenschaften und volkseigenen Betrieben, die Entwicklung der Neuererarbeit und die Sicherung der Nachnutzung der Neuererlösungen, die Verallgemeinerung der Erfahrungen aus Anwenderseminaren und der Arbeit mit Höchstertragsschlägen und Höchstleistungsstellen und ihre Auswertung für die Vervollkommnung der schlagbezogenen Höchstertragskonzeptionen und stallbezogenen Höchstleistungskonzeptionen, komplexe Förderung der Initiativen der Jugend zur Meisterung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts insbesondere durch die MMM-, Neuerer- und Rationalisatorienbewegung, die Bildung von Jugendbrigaden, von Jugendforscherkollektiven der FDJ und von Jugendobjekten bei der Anwendung von Schlüsseltechnologien;
- umfassende Intensivierung der Agrarproduktion bei vorrangiger Entwicklung der Pflanzenproduktion, Wachstum der Tierproduktion durch Leistungssteigerung je Tier und höhere Veredlung der Nahrungsgüter zur Sicherung einer stabilen Produktions- und Effektivitätsentwicklung sowie bedarfs- und standortgerechter Produktionsstrukturen innerhalb und zwischen den Kooperationen der LPG und VEG, einschließlich des Schutzes des Bodens und der Gewässer sowie der Erfüllung landeskultureller Aufgaben;